



## Kundmachung

Datum:	19.11.2021
Zahl:	031-2/2021-08
Auskünfte:	Tanja Lackner
Telefon:	+43(0) 4262/ 22 88-25
Fax:	+43(0) 4262/ 22 88-33
E-Mail:	<a href="mailto:tanja.lackner@ktn.gde.at">tanja.lackner@ktn.gde.at</a>
Seite:	Seite 1 von 2

Die Stadtgemeinde Althofen beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23, idGF LGBl. Nr. 71/2018, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### „ALTHOFEN – ERWEITERUNG BIFRANGI 08/2021“

für die Grundstücke 612 und 614 sowie für Teilflächen der Grundstücke 619, 623, 636/1, 873/4 und 881, jeweils KG Althofen (74001) im Gesamtausmaß von 30.000 m<sup>2</sup> zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde Althofen in der Zeit

**vom 19.11.2021 bis 17.12.2021**

jeweils während der Amtsstunden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, bei der Stadtgemeinde Althofen schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister



angeschlagen am: 19.11.2021

abgenommen am: 17.12.2021